

Satzung Deaf and Dumb Förderverein e.V

Förderverein für Taubstumme in Ghana

§ 1 DEAF and DUMB in 68519 Viernheim, Lorscher Straße 30

Der Verein führt den Namen DEAF and DUMB Förderverein für Taubstumme in Ghana mit dem Zusatz e.V nach der Eintragung.

- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 1.3. Nach der Eintragung lautet der Name DEAF and DUMB Förderverein e.V
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in 68519 Viernheim, Lorscher Straße 30

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein engagiert sich für die Errichtung eines Gastronomie- Ausbildungszentrum für Taubstumme Jugendliche in Ghana "DEAF & DUMB Hotel & Catering School Complex"
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der AO. Bezweckt ist die Förderung Internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Völkerverständigung.
- 2.3. Der Verein ist engagiert sich auch für soziale und wirtschaftliche Belange oder Minderheiten in Ghana, durch Gründung der Verwirklichung konkreter Entwicklungsprojekte in den Dörfern von Ghana
- 2.4. Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in der erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
- 3.1.1. Aktive Mitglieder
 - Jedem der sich für die Situation Ghanas und seiner Menschen interessiert und engagiert, ist der Beitritt möglich
- 3.1.2. Passive Mitglieder
 - Hierzu zahlen fördernde und beratende Mitglieder
- 3.2. Mitglied kann jeder an der Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anwendung zur Aufnahme in der der Anmeldende sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.
- 3.2.1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - b) durch förmlichen Ausschluss mit Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) durch den Tod.
- 3.2.2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens
- 3.3. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder
 - a) Die aktiven Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) Der Verein verpflichtet sich gegenüber den Mitgliedern eigene Vorschläge, die die Mitglieder zum Einreichen des Vereinszweckes einbringen, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- 4.2. Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder
 - a) Die passiven Mitglieder dürfen den Verein beraten und/oder fördern
 - b) Sie haben kein Wahlrecht
 - c) Sie können keine Ämter bekleiden.
 - d) Sie haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Mitgliedsbeiträge erfolgen auf freiwilliger Basis auf der Jahreshauptversammlung.
- 5.2. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 5.3. Der Verein verpflichtet sich den Vereinsmitgliedern beratend zur Seite zu stehen und Hilfe für die Minderheiten in Ghana zu leisten.
- 5.4. Um den Gesellschaftszweck zu erreichen und die freiwilligen Beträgen zweckgerichtet einzusetzen, bemüht sich der Verein um Unterstützung durch Spenden zum Aufbau... in Ghana Hilfe zu leisten.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

- 6.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind und zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.3. Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in erhalten zur Deckung ihrer Auf- und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins die entsprechenden Auslagen nach Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen unter Vorlage der Rechnung p.p. Die Höhe der Zuwendung soll die Mitgliederversammlung beschließen

§ 7 Organe des Vereins

- a.) die Mitglieder
- b.) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern
 - a) dem/der Präsident/in (erste/r Vorsitzende/r), Der Vertretungsberechtigte
 - b) dem/ derSchriftführer/in / Stellvertretende Vorsitzende/r
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Pressesprecher/in
- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen. Die Verhinderung ist dabei Dritten nicht nachzuweisen.
 - a.) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vostand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten wie folgt beschränkt:
In vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten über 350,00 € bis 500,00 € bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands; bei Verbindlichkeiten mit einem Gegenwert von mehr als 500,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8.5. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
- 8.6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 8.7 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 8.8. Der Verein wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfer/innen jeweils eine/r ausscheiden muss über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einem Monat durch den/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr oder bei Bedarf abzuhalten. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung soll dabei 14 Tage vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 9.2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- 9.3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen.